

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	60 Bau und Planung
Sachbearbeiter:	Frau von Lochow
Antragssteller:	Windpark Stewwede GmbH & Co. Mühlenheide KG
Datum:	29.08.2016

Beratungsfolge	TOP	Termin	Berichterstatter
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	3.	15.09.2016	Frau von Lochow

## **Antrag auf Aufhebung des Bebauungsplans 2.14 Windpark**

### **Sachverhalt:**

Am 24.08.2016 ist der als Anlage beigefügte Antrag der Windpark Stewwede GmbH & Co. Mühlenheide KG zur Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 Windpark bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Es wird die Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14 beantragt, um so die im Verfahren der 53. Änderung des Bebauungsplanes neu dargestellte Konzentrationszone für ein Repowering von Altanlagen nutzen zu können. Geplant ist der Bau von 2 Windenergieanlagen mit 3 MW Leistung vom Typ Vensys120 (Nabenhöhe 140 m, Gesamthöhe 200 m) innerhalb der neuen Konzentrationszone „Bockhorns Horst“. Hierfür soll 1 der bestehenden Altanlagen rückgebaut werden. Die verbleibenden 9 Bestandsanlagen sollen sukzessive bis spätestens 2020 rückgebaut werden. Die Kostenübernahme für das Planverfahren „Aufhebung des Bebauungsplanes 2.14“ hat der Antragsteller zugesichert.

Zur rechtlichen Einordnung des Antrages lässt sich nachfolgendes ausführen: Die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neudarstellung von Konzentrationszonen zur Nutzung der Windenergie“ ist am 22.08.2016 durch die Bezirksregierung Detmold genehmigt worden. Die vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung wird im Amtsblatt der Gemeinde Stewwede am 05.09.2016 erfolgen. Während für die Konzentrationszone in der Tiefenriede dann Anträge auf Errichtung von Windenergieanlagen auf Grundlage der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt werden können, steht im Bereich „Bockhorns Horst“ z. Zt. noch der gültige Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ Genehmigungen entgegen.

Der Bereich „Bockhorns Horst“ ist nicht nur nach dem bislang geltenden Flächennutzungsplan als Konzentrationszone dargestellt, sondern der Flächennutzungsplan ist in diesem Bereich noch mit dem Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ weiterentwickelt worden. Durch die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der bestehende Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ nicht automatisch unwirksam. Sämtliche Genehmigungsanträge, die auf den Bebauungsplanflächen gestellt werden, werden planungsrechtlich weiter nach § 30 BauGB behandelt, also nach dem Bebauungsplan und nicht nach der ab der ortsüblichen Bekanntmachung verbindlichen 53. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Flächennutzungsplan in Genehmigungsverfahren ist nur für Außenbereichsvor-

haben nach § 35 BauGB von Bedeutung. Stellt eine Gemeinde auf einer Konzentrationszonenfläche zusätzlich einen Bebauungsplan auf, so gilt dieser gem. § 30 BauGB und nicht der Flächennutzungsplan in Verbindung mit § 35 BauGB. Die Möglichkeiten der Errichtung von Windkraftanlagen (Repowering oder Errichtung von Neuanlagen) richtet sich im Bereich Bockhorns Horst also allein nach dem Bebauungsplan solange dieser gilt.

Die Nichtaufhebung des Bebauungsplanes 2.14 „Windpark“ würde dazu führen, dass in letzter Konsequenz die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vollzugsfähig wäre. Die Aufhebung eines Bebauungsplanes hat nach dem BauGB analog zum Aufstellungsverfahren im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung zu erfolgen.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

1. Der Bebauungsplan 2.14 „Windpark“ soll aufgehoben werden.
2. Der Aufstellungsbeschluss für die Aufhebung ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 1 Abs. 8 i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB) erfolgt schriftlich.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 1 Abs. 8 i.V.m. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer öffentlichen Informationsveranstaltung durchgeführt.
5. Der Antragsteller hat vor ortsüblicher Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses mit der Verwaltung eine vertragliche Vereinbarung zu schließen, in der detailliert der Rückbau der Bestandsanlagen (zeitliche Abfolge, mögliche Sanktionen, ggfls. erforderliche Wegebaumaßnahmen für den Rückbau etc.) geregelt wird.
6. Der Antragsteller muss sich schriftlich zur Übernahme der Kosten des Planverfahrens bereiterklären.